



Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musik- und bewegungsorientierte Soziale Arbeit der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 1. April 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 (, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013, GVBl. S. 252) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule (APO) vom 21. August 2014 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiengangs Musik- und bewegungsorientierte Soziale Arbeit ist die Befähigung zum selbstständigen beruflichen Handeln in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit und der Sozialpädagogik auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und breit angelegter Methoden. Das Studium integriert wissenschaftlich fundiertes Wissen des Fachgebiets der Sozialen Arbeit und ihrer Bezugswissenschaften und ermöglicht innovatives Handeln auf der Basis eines kritischen Verständnisses. Die berufsbezogenen Handlungskompetenzen gewährleisten, Lebenssituationen und Sozialräume zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und zu verwirklichen sowie das eigene berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen und berufsethisch zu reflektieren.

Die Orientierung an den Bedürfnissen und Problemlagen der Menschen gilt dabei als handlungsleitend. Leitlinie der gesamten Ausbildung ist die Orientierung an den Menschen. Der Ausbau der Fähigkeit zu Kooperation und Netzwerkbildung ist impliziter Bestandteil des Studiums.

- (2) Insbesondere die künstlerischen und zugleich nonverbalen Medien Musik und Bewegung eröffnen breite Entwicklungschancen. Sie intensivieren das Studium zum einen im Bereich der Persönlichkeitsbildung, der sozialen wie auch kommunikativen Fähigkeiten, fördern Offenheit, Teamfähigkeit und bilden Menschen, die anderen Orientierung bieten können.

Zum anderen erweitern sie das Spektrum an Fachkompetenz im Musikalischen wie Tänzerischen, schulen Kreativität und befähigen zum eigenen künstlerisch-ästhetischen Gestalten. Durch die Akzentuierung im Bereich der Methodenkompetenz sind die Absolventen und Absolventinnen darauf vorbereitet, die Musik- und Bewegungspädagogik in ihrer sozialpädagogischen Praxis bewusst und zielgerichtet bei unterschiedlichsten Zielgruppen einzusetzen und

kritisch zu reflektieren. Im Spannungsfeld von Diversität und Inklusion, Bildungsungleichheit und Multikulturalität sollen die Absolventen und Absolventinnen handlungskompetent mittels künstlerischer Medien agieren können.

Das Planen und flexible Leiten von Bildungsangeboten sowie der Bereich des Kultur- und Projektmanagements eröffnen Perspektiven selbständiger Tätigkeit. Am Ende des Studiums verfügen die Studierenden über die Qualifikation, sich den Herausforderungen eines komplexen und international verflochtenen Handlungsfelds zu stellen und Lösungsansätze in deutscher und englischer Sprache zu entwickeln.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzung

- (1) Die Studienbewerber und -bewerberinnen müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweiligen Fassung verfügen.
- (2) Studienbewerber oder -bewerberinnen, die keine einschlägige fachpraktische Ausbildung durchlaufen haben oder eine nicht einschlägige Ausbildungsrichtung an der Beruflichen Oberschule belegt haben, müssen vor Studienbeginn eine einschlägige fachpraktische Ausbildung oder eine in Vollzeit erbrachte, mindestens sechswöchige, dem gewählten Studiengang entsprechende, praktische Tätigkeit nachweisen.
- (3) Erwartet wird eine besondere fachliche Eignung in Form von Wissen, Können und Erfahrung: fundierte Kenntnisse an einem Instrument oder mit der Singstimme, vertiefte Erfahrungen im Bereich Körperausdruck und Tanz, normale körperliche Belastbarkeit und eine gesunde Sprech- und Singstimme. Ein Beratungsgespräch mit dem Fachvertreter oder der Fachvertreterin ist im Zweifelsfall empfehlenswert.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester. Es gliedert sich in drei Abschnitte. Der erste Abschnitt umfasst die ersten drei theoretischen Studiensemester, der zweite Abschnitt das vierte Studiensemester (praktisches Studiensemester), den dritten Studienabschnitt bilden das fünfte, sechste und siebte Studiensemester.
- (2) Für die Ablegung der Bachelorprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen ist beschränkt. Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der RaPO und APO.

§ 5

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester findet im zweiten Studienabschnitt statt. Es beinhaltet ein Praktikum in einer sozialen Einrichtung oder in einem sozialen Dienst im Umfang von 22 Wochen (Vollzeit) sowie die Lehrveranstaltungen Nr. 2.2.1 und 2.2.2 oder 2.2.3 bei einem Praktikum im Ausland gemäß Anlage.

Die Möglichkeit, Musik- und Bewegungspädagogik als Methode der Sozialen Arbeit im Praktikum zu erleben und/oder zu erproben, muss gewährleistet sein. Begründete Ausnahmen sind möglich. Hierüber befindet im Einzelfall der oder die Beauftragte für das praktische Studiensemester in Absprache mit der Person, die von der Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften für die Studiengangkoordination beauftragt ist.

- (2) Die Ableistung des Praktikums stellt eine Prüfungsleistung dar. Die Studierenden werden im Praktikum durch hauptamtliche Lehrpersonen betreut.

§ 6

Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits¹, Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 7

Studienplan

- (1) Auf die Regelungen in der APO zum Studienplan wird verwiesen.
- (2) Der Studienplan enthält neben den durch die APO vorgeschriebenen Inhalten die Angaben, aus welchen Leistungsnachweisen die Portfolioprüfung besteht, in welchem Zeitraum diese Leistungsnachweise jeweils zu erbringen sind, wie sich aus den Teilbewertungen die Gesamtbewertung der Portfolioprüfung ergibt, welcher Prüfer oder welche Prüferin das Gesamtergebnis ermittelt, und welche Bedingungen zum Nichtbestehen der Portfolioprüfung führen.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte und Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8

Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den (Teil-)Modulen Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Nr. 1.01 gemäß Anlage), Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit (Nr. 1.03 gemäß Anlage), Erziehungswissenschaftliche Grundlagen (Nr. 1.09 gemäß Anlage) und Grundlagen der Musik- und Bewegungspädagogik, (Nr. 1.30.1 gemäß Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.

¹ im Weiteren kurz mit Credits bezeichnet

- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt wer im ersten Studienabschnitt 60 Credits erzielt und die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden hat.
- (3) In den dritten Studienabschnitt darf eintreten, wer das Teilmodul Praktikum (Modul Nr. 2.1 gemäß Anlage) abgelegt hat.

§ 9 Studienfachberatung

- (1) Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 40 Credits erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (2) Vor der Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung wird der Besuch der Studienfachberatung gefordert.

§ 10 Prüfungskommission

Für den Studiengang Musik- und bewegungsorientierte Soziale Arbeit wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens drei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im fünften Studiensemester unter Voraussetzung, dass das Praxismodul (Modul Nr. 2 gemäß Anlage) erfolgreich absolviert ist, ausgegeben.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von Prüfern und Prüferinnen, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut. Ein inhaltlicher Bezug zur Musik- und Bewegungspädagogik oder ästhetischen Bildung bzw. zu den künstlerischen Medien im Rahmen Sozialer Arbeit sollte nach Möglichkeit gegeben sein.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf bei zusammenhängender und ausschließlicher Bearbeitung drei Monate nicht überschreiten. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in der Fremdsprache Englisch abgefasst werden.
- (6) Im Übrigen finden die Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der APO entsprechend Anwendung.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.

- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit mindestens 210 Credits erreicht hat.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 13

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B. A.“ verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. In der Urkunde wird vermerkt, dass der Absolvent oder die Absolventin berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Sozialpädagoge“ oder „Sozialpädagogin“ zu führen.
- (4) Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung: „Music and Movement Oriented Social Work“. Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule vom 11. Februar 2016, des Einvernehmens der Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Nr. XI/3-H3441.RE/5/5 vom 12. März 2008 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 1. April 2016



Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 01.04.2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.04.2016 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 01.04.2016.

Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Musik- und bewegungsorientierte Soziale Arbeit

I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
1.01	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten**) (Introduction to Working in an Academic Context)	3	6	S		StA		TN an 80 % der Präsenz- termine	1
1.02	Methoden empirischer Sozialforschung (Methods in Empirical Social Research)	6	10	S					1
1.02.1	Forschungstheorie	(2)	(3)	S		KI, 60 Min.			(1/3)
1.02.2	Forschungspraxis	(4)	(7)	S		StA		TN an 80 % der Präsenz- termine	(2/3)
1.03	Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit**) (History and Theories of Social Work)	4	5	SU		KI, 120 Min.			1
1.05	Organisationslehre (Theory of Organisations)	3	5	SU	schrP, 90				1
1.07	Rechtliche Grundlagen**) (Legal Background)	4	5	SU	schrP, 90				1
1.08	Sozialleistungsrecht und Familienrecht**) (Social Benefits Law and Family Law)	4	5	S	schrP, 90				1
1.09	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen**) (Basics of Educational Sciences)	4	6	SU	schrP, 120				1
1.10	Soziologische und politikwissenschaftliche Grundlagen**) (Sociological and Political Science Basics)	4	6						1
1.10.1	Soziologische Grundlagen	(2)	(3)	SU, S		StA o. Ref ¹⁾			(1/2)
1.10.2	Politikwissenschaftliche Grundlagen	(2)	(3)	SU, S		StA o. Ref ¹⁾			(1/2)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
1.11	Methoden der Sozialen Arbeit**) (Methods in Social Work)	6	9						1
1.11.1	Gesprächsführung in der Beratung	(2)	(3)	Ü		prLN m.E.		TN an 80 % der Präsenz- termine	(-)
1.11.2	Gemeinwesenarbeit	(2)	(3)	Ü		KI, 60 Min.		Zwei Teilmodule sind zu wählen.	2 x (1/2)
1.11.3	Sozialpädagogische Fallarbeit	(2)	(3)	Ü		KI, 60 Min.			
1.11.4	Gruppenarbeit	(2)	(3)	Ü		KI, 60 Min.			
1.13	Handlungsfelder der sozialen Arbeit**) (Fields of Social Work)	4	6	SU					1
1.13.1	Handlungsfelder der Sozialen Arbeit	(2)	(3)			KI, 90 Min.			(1)
1.13.2	Studienbegleitendes Praktikum und Begleitveranstaltung	(2)	(3)			Bericht u. Präsentation m.E.		TN an 80 % der Präsenz- termine	(-)
1.14	Psychologische und gesundheitswissenschaftliche Grundlagen**) (Basics of Psychology and Health Science)	4	6						1
1.14.1	Psychologische Grundlagen	(2)	(3)	SU		KI, 60 Min.			(1/2)
1.14.2	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen	(2)	(3)	SU		KI, 90 Min.			(1/2)
1.30	Methodik/Didaktik der Musik- und Bewegungspädagogik **) (Methods and Didactical Approaches in Music and Movement Pedagogy)	8	6						1,5
1.30.1	Grundlagen der Musik- und Bewegungspädagogik	(4)	(3)	Ü		KI, 90 Min.			(1/2)
1.30.2	Methodik/Didaktik der Musik- und Bewegungspädagogik	(4)	(3)	Ü		KI, 60 Min.			(1/2)
1.31	Grundlagen künstlerischer Praxis: Technik (Introduction to Artistic Practice: Techniques)	11	10						1,5
1.31.1	Musiktheorie	(2)	(3)	Ü		KI, 90 Min.			(1/4)
1.31.2	Stimmbildung – Sprecherziehung	(2)	(2)	Ü		prLN			(1/4)
1.31.3	Percussion – Spieltechnik	(3)	(2)	Ü		prLN			(1/4)
1.31.4	Tanztechnik	(4)	(3)	Ü		prLN			(1/4)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
1.32	Improvisation und Gestaltung (Improvisation and Arrangement)	7	5			Pf			1
1.32.1	Instrumentalimprovisation	(1)	(2)	Ü					(-)
1.32.2	Künstlerisches Gestalten mit Sprache und Gesang	(2)	(1)	Ü					(-)
1.32.3	Künstlerisches Gestalten mit Bodypercussion und Instrument	(2)	(1)	Ü					(-)
1.32.4	Künstlerisches Gestalten mit Bewegung und Tanz	(2)	(1)	Ü					(-)
Summen für ersten Studienabschnitt		72	90						15

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

**) Grundlagenmodul gemäß § 4 (2) RaPO

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
2	Praxismodul (Internship)	3 o. 2	30						-
2.1	Praktikum		(27)	Pr		Bestätigung			(-)
	Bei Praktikum im Inland								
2.2.1	Praxisseminar	(1)	(3)	S		Kolloquium, m.E.		6 Teilnahme- Testate	(-)
2.2.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	(2)							
	Bei Praktikum im Ausland								
2.2.3	Begleitveranstaltung Auslandspraktikum	(2)	(3)	S		Kolloquium, m.E.		5 Teilnahme- Testate	(-)
Summen für zweiten Studienabschnitt		3 o. 2	30						-

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

III. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 3. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
3.01	Soziologische und politikwissenschaftliche Vertiefung (Sociological and Political Scientific Accentuation)	6	9						1
3.01.1	Soziologische Vertiefung	(2)	(3)	SU		StA			(1/2)
3.01.2	Politikwissenschaftliche Vertiefung	(2)	(3)	SU		StA			(1/2)
3.01.3	Theoretische Vertiefung mit soziologischen und politikwissenschaftlichen Aspekten	(2)	(3)	S		Ref m.E.			(-)
3.02	Transdisziplinäre Perspektiven auf Fragestellungen Sozialer Arbeit (Transdisciplinary Perspectives of Issues in Social Work)	4	5						2
3.02.1	Teilmodul 1	(2)	(2,5)	S		StA		1 Teilmodul ist zu wählen.	(1/2)
3.02.2	Teilmodul 2	(2)	(2,5)	S		StA			
3.02.3	Theorien der Sozialen Arbeit (Vertiefung)	(2)	(2,5)	S		Kl, 60 Min.			
3.02.4	Philosophie	(2)	(2,5)	SU, S		StA			
3.03	Erziehungs- und bildungswissenschaftliche Vertiefung (Educational Scientific Accentuation)	3	6			Pf			1
3.04	Gesundheitswissenschaftliche Vertiefung (Health Science Accentuation)	3	5	SU, S		StA o. Kl, 60 Min. ¹⁾			1
3.05	Psychologische Vertiefung (Psychological Accentuation)	5	8						1
3.05.1	Psychologische Vertiefung	(3)	(5)	SU, S		StA o. Ref ¹⁾			(1)
3.05.2	Psychische Erkrankungen im Schnittfeld von (Sozial-)Pädagogik und Therapie	(2)	(3)	S		Bericht m.E.			(-)
3.06	Sozialmanagement (Social Management)	3	6	SU, S	schrP, 90				1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
3.09	Verfahren, Konzepte, Methoden (Procedures, Concepts, Methods)	4	6						1
3.09.1	Teilmodul 1	(2)	(3)	S		Ref o. StA o. Kl, 60 Min. ¹⁾			(1/2)
3.09.2	Teilmodul 2	(2)	(3)	S		Ref o. StA o. Kl, 60 Min. ¹⁾			(1/2)
3.30	Künstlerische Vertiefung (Artistic Accentuation)	9	9						1,5
3.30.1	Bandarbeit und Bandtechnik	(4)	(3)	Ü		prLN			(1/2)
3.30.2	Singstimme	(1)	(1)	Ü		LN m.E.			(-)
3.30.3	Worldpercussion	(1)	(1)	Ü		LN m.E.			(-)
3.30.4	Tanzchoreografie	(2)	(2)	Ü		prLN			(1/2)
3.30.5	Künstlerisches Projekt	(1)	(2)	Ü		LN m.E.			(-)
3.31	Theorie und Geschichte der Ästhetischen Bildung und Musik- und Bewegungspädagogik (Theory and History of Aesthetic Education and Music- and Movement Pedagogy)	4	6						2
3.31.1	Theorie der Sozialen Kulturarbeit und Ästhetischen Bildung	(2)	(3)	SU		Kl, 90 Min.			(1/2)
3.31.2	Theorie und Fachgeschichte der Musik- und Bewegungspädagogik	(2)	(3)	SU		Kl, 90 Min.			(1/2)
3.32	Zielgruppenspezifischer Methodentransfer (Target Group-specific Methods Transfer)	8	9						1,5
3.32.1	Musik- und Bewegungspädagogik/Kulturelle Bildung im Bereich Heil- und Sonderpädagogik	(4)	(5)	Ü		Kl, 60 Min.			(1/2)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
3.32.2	Musik- und Bewegungspädagogik/Kulturelle Bildung in der Kinder- und Jugendarbeit	(2)	(2)	Ü		StA		2 Teilmodule sind zu wählen.	2 x (1/4)
3.32.3	Musik- und Bewegungspädagogik/Kulturelle Bildung in der Erwachsenenbildung	(2)	(2)	Ü		StA			
3.32.4	Musik- und Bewegungspädagogik/Kulturelle Bildung in der Geragogik	(2)	(2)	Ü		StA			
3.32.5	Musik- und Bewegungspädagogik/Kulturelle Bildung in der Arbeit mit psychisch Kranken	(2)	(2)	Ü		StA			
3.33	Kultur- und Projektmanagement (Cultural and Project Management)	4	6						1
3.33.1	Kulturvermittlung und Kulturmanagement	(2)	(2)	SU		LN m.E.			(-)
3.33.2	Selbständigkeit und Projektmanagement	(1)	(2)	SU		StA			(1/2)
3.33.3	Rechtsgebiete der Sozialen Kulturarbeit	(1)	(2)	SU		Kl, 60 Min.			(1/2)
3.10	Bachelorarbeit mit Seminar (Bachelors Thesis with Seminar)	1	15						3
3.10.1	Schriftliche Ausarbeitung		(12)			BA			(1)
3.10.2	Bachelorseminar	(1)	(3)	S		Ref m.E.		3 Teilnahme- Testate	(-)
Summen für dritten Studienabschnitt		54	90						17

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

Abkürzungen

BA Bachelorarbeit
 mdlLN Mündlicher Leistungsnachweis
 Pr Praktikum
 S Seminar
 SU Seminaristischer Unterricht
 Ü Übung

Kl Klausur
 m.E. Bewertung mit/ohne Erfolg
 prLN Praktischer Leistungsnachweis
 schrP Schriftliche Prüfung
 SUW Seminaristischer Unterricht bei
 fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen

LN Leistungsnachweis
 Pf Portfolioprüfung
 Ref Referat
 StA Studienarbeit
 TN Teilnahmenachweis